

(Hinweise zum Ausfüllen sind **blau** eingefügt)

Fonds: **ESF** **Anlage B (Beihilferechtlicher Status)**
zum Prüfpfadbogen b

Aktion **22.09asz06.04.0.** **Willkommenskultur in Sachsen-Anhalt**

Teilaktion **22.09asz06.04.2.** **Niederschwellige Sprachkursangebote**

Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Konsultation des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 14 ist erfolgt:

- ja (weiter bei 2.)
 nein (weiter bei 3.)

Begründung:

EU-VB bat am 13. Januar 2016 um Beteiligung des MW, Referat 14.

2. Votum des MW, Referat 14 wurde eingeholt:

Votum des MW, Referat 14:

- Es wird eine Notifizierung empfohlen.
 Es handelt sich um eine Beihilfe, die freigestellt werden kann nach:
 AGVO oder
 DAWI-Freistellungsbeschluss
 Es handelt sich um eine Beihilfe, die unter die folgende VO fällt:
 De-minimis-VO oder
 DAWI-De-minimis-VO
 Es handelt sich nicht um eine Beihilfe.

Entscheidung des Fachressorts:

- Dem Votum des MW, Referat 14, wird gefolgt.
 Dem Votum des MW, Referat 14, wird nicht gefolgt.

Begründung:

Zur Gewährleistung eines beihilferechtskonformen Zuwendungsverfahrens ist im Rahmen der Förderrichtlinie die Förderung nach mehreren Alternativen u. a. wie folgt vorgesehen.

- Die Förderung kann zum einen, wie vom MW vorgeschlagen, im Rahmen der De-minimis-VO erfolgen.
- Soweit der Zuwendungsempfänger Dritte mit der Durchführung von Sprachkursen beauftragen möchte (z. B. Landkreis als Zuwendungsempfänger beauftragt eine Sprachschule), ist die Beauftragung des Dritten im Rahmen eines nachzuweisenden Vergabeverfahrens möglich, um die Sicherstellung eines Marktpreises zu gewährleisten.

(Hinweise zum Ausfüllen sind **blau** eingefügt)

- Die Durchführung der Sprachkurse zu Marktpreisen kann alternativ durch den Antragsteller auch im Rahmen eines Gutachtens nachgewiesen werden.
- Soweit der Zuwendungsempfänger mit der Durchführung von Sprachkursen als Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse durch einen Dritten betraut wurde (z. B. Landkreis als Zuwendungsempfänger betraute Sprachschule) ist eine Förderung in Anrechnung auf die Ausgleichsleistungen nach dem DAWI-Freistellungsbeschlusses möglich.
- Für Zuwendungsempfänger, für die die vorgenannten Alternativen nicht in Betracht kommen, ist ein Bieterverfahren vorgesehen, in dem der günstigste Preis (Marktpreis) ermittelt wird. Gefördert werden in einer ersten Runde, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, der oder die Antragsteller mit dem günstigsten Preis. In einer zweiten Runde des Bieterverfahrens haben die Antragsteller mit höheren Preisen, die Möglichkeit ihren Antrag auf den Marktpreis umzustellen, so dass auch deren Förderung, wenn auch nachrangig, erfolgen könnte.

Mit dem vorgenannten Prozedere wird entweder das Erzielen eines Marktpreises, so dass keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV vorliegt, oder die Gewährung von zulässigen Beihilfen, z. B. nach De-minimis-VO erreicht. Somit wird eine beihilfenrechtskonforme Förderung gewährleistet.

Das MW bewertet die beabsichtigte Förderung ebenfalls als beihilfenrechtlich relevant und empfiehlt – „um auf der sicheren Seite zu sein“ - eine Förderung ausschließlich im Rahmen der De-minimis-VO.

Im Ergebnis vertritt MW zum hilfsweise vorgesehenen Bieterverfahren die Auffassung, dass diese Variante mit einem Restrisiko behaftet sei, da die Grundstücksmitteilung der EU-Kommission nicht vollständig dem Wortlaut gemäß erfüllt werde. Nach dieser Mitteilung sei für jede Maßnahme ein Bieterverfahren durchzuführen, während in der vorliegenden Richtlinie dies nur bei der ersten Runde gegeben sei. Allerdings gebe es aufgrund des durchgeführten Bieterverfahrens ein deutliches Indiz, dass der Marktpreis gefunden und auch in der zweiten Runde nicht überschritten werde. Eine zusätzliche Sicherheitsmarge sei darin zu sehen, dass lediglich 90 % des geringsten Preises gefördert werde. Weiterhin werde nicht regional differenziert, so dass vorhersehbar niedrigere Preise aus strukturschwachen Regionen auch für die strukturstarken Regionen gelten.

Das MI ist von der Tauglichkeit des Bieterverfahrens überzeugt, durch die o.g. drei Sicherungen ist gewährleistet, dass der Marktpreis nicht überschritten wird. Eine Förderung lediglich innerhalb des durch die De-minimis-VO gesetzten Rahmens ist demgegenüber nicht zweckmäßig. Der Kreis der potentiellen Antragsteller wird erheblich eingeschränkt, so dass ein Abfließen der Fördermittel nicht gewährleistet wäre. Insbesondere die Volkshochschulen als Unternehmungen der Landkreise und kreisfreien Städte können keine Zuwendungen nach De-minimis-VO erhalten, da sie die Voraussetzungen der VO nicht erfüllen.

Entsprechend kommt eine von MF empfohlene Förderung nach der AGVO nicht in Betracht, da hiernach allenfalls eine Förderung von 50 v. H. statt der beabsichtigten 90 v. H. erfolgen könnte. Eine Förderung von lediglich 50 v. H. würde das Erreichen des Förderzwecks gefährden, da die Teilnehmer der Sprachkurse über keinerlei Mittel verfügen. Im Rahmen der Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner ist teilweise schon die Anteilsfinanzierung von 90 v. H. als zu niedrig problematisiert worden. Eine erheblich geringere Anteilsfinanzierung würde diese Einschätzung verschärfen.

(Hinweise zum Ausfüllen sind **blau** eingefügt)

3. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts, ohne Beteiligung des MW, Referat 14:

entfällt

23.03.2016
Datum

Ministerium für Inneres und Sport, Knust
Name des Ressorts und des Unterzeichnenden


Unterschrift